

# § 27 StGB - Beihilfe

Kurzschema

- A. Strafbarkeit des Haupttäters
- B. Strafbarkeit des weiteren Beteiligten als Gehilfe
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - a. Taugliche Vortat
      - b. Hilfe leisten
        - P: Sukzessive Beihilfe
    - 2. Subjektiver Tatbestand
      - a. Vorsatz bezogen auf die (Vollendung) der Haupttat
      - b. Vorsatz bezogen auf das Hilfeleisten
    - 3. Unter Umständen Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB
  - II. Rechtswidrigkeit
  - III. Schuld
  - IV. Strafzumessungsregeln



## § 27 StGB - Beihilfe

Schema

## A. Strafbarkeit des Haupttäters

## B. Strafbarkeit des weiteren Beteiligten als Gehilfe

#### I. Tatbestand

## 1. Objektiver Tatbestand

## a. Taugliche Vortat

Es muss eine (zumindest versuchte) vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat vorliegen.

Die Haupttat muss nicht schuldhaft begangen worden sein. Ein Rücktritt des Vordermannes ändert nichts an dem Vorsatz und der Rechtswidrigkeit der Haupttat.

## b. Hilfe leisten

Hilfeleisten ist jedes Ermöglichen oder Erleichtern der Tat.

Sie umfasst jedes aktive Tun oder pflichtwidriges Unterlassen in Garantenstellung und kann physischer oder psychischer Natur sein.

#### P: Sukzessive Beihilfe

Ein Fall der sukzessiven Beihilfe liegt dann vor, wenn der Gehilfe erst nach Vollendung, aber noch vor Beendigung der Haupttat tätig wird.

In solchen Fallkonstellationen wird es häufig zu Überschneidungen mit § 257 StGB (Begünstigung) kommen. Fest steht, dass für Fälle *vor der Vollendung* allein Beihilfe in Betracht kommt und *nach der Beendigung* nur § 257 StGB. Der Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung ist dabei strittig.

Dabei gilt: Unterstützungshandlungen, welche die Vortat erfolgreich beenden oder die Beendigung zumindest fördern sollen und somit der Vortat zugutekommen, sind unter Beachtung des § 257 III StGB als *Beihilfe zur Haupttat* zu sehen. Nach § 257 III StGB wird wegen Begünstigung nämlich nicht bestraft, wer wegen *Beteiligung an der Haupttat* bestraft wird.



## 2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bezogen auf die (Vollendung) der Haupttat

Der Gehilfe muss Vorsatz zumindest bezogen auf die Grundzüge der Tat, die wesentlichen Merkmale der Tat und auf mögliche Täter haben. Den Kausalverlauf muss er in seinen wesentlichen Zügen erfassen.

b. Vorsatz bezogen auf das Hilfeleisten

## 3. Unter Umständen Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

## II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

## IV. Strafzumessungsregeln

Laut Gesetz richtet sich die Strafandrohung des Gehilfen nach derjenigen des Täters.

Es besteht die Möglichkeit einer Strafmilderung nach § 28 I StGB, sollten strafbegründende, besondere persönliche Merkmale fehlen.

## Quellen:

Heine und Weißer in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 27 Rn. 14 f., 20 ff.

